

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 160.

Dienstag den 15. Juli

1851.

3. 350. a (3) Kundmachung.

Nr. 5986/718

Die nachstehende Kundmachung rücksichtlich der Lieferung der Eisenmaterialien für die nördliche und südliche Staatsbahn wird über Ersuchen der k. k. Betriebsdirection zu Graz ddo. 3. dieses, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung
in Betreff der Lieferung von Eisen-Materialien für die südliche und nördliche Staats-Eisenbahn.
Bedarfs-Ausweis
der zur Oberbaulegung auf der südlichen Staats-Eisenbahn erforderlichen Eisen-Materialien:

Gattung	Stück	Länge in Schuhern	beiläufiges Gewicht in Gentnern	Stück	Länge in Schuhern	beiläufiges Gewicht in Gentnern
Nach einem neuen Profile und zwar nach Construction der für die Semmeringbahn bestimmten Materialien						Nach Construction der für die zuletzt erbauten Staats-Eisenbahnen bestimmten Materialien.
Gewöhnliche breitfüßige Schienen . . .	4627	18	17260			
Verstärkte breitfüßige Schienen . . .	76	15	287	12	18	80
Kupplungslappen . . .	22662	—	888	12	15	
Schraubenbolzen sammt Muttern und Scheiben . . .	45324	—	127			

Bedarfs-Ausweis
an Eisenmaterialien für die Zamosk-Chotzner-Strecke der nördlichen Staatseisenbahn:

			Gewicht pr. Stück in Wiener-Pfund
Gewöhnliche breitfüßige Schienen . . .	3050	18	11376.50
dto	100	15	311.00
Verstärkte breitfüßige Schienen . . .	8	15	30.24
Unterlagsplatten Nr. I.	3221	—	137.21
dto " II.	3318	—	217.66
dto " VI.	50	—	4.75
Schraubennägel " I.	41685	—	354.32
dto " II.	3470	—	14.92
Kupplungslappen . . .	6379	—	250.00
Schrauben sammt Muttern und Scheiben . . .	12884	—	36.07
			0.28

Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Beifügung dieser Eisenmaterialien im Wege schriftlicher Offerte zu behandeln und es werden zu diesem Behufe folgende Bedingungen bekannt gemacht.

§. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann hat es den Preis in Convent. Münze für jeden Centner im Orte der Erzeugung und den Preis des Transportes auf den Ablieferungsort deutlich ausgedrückt zu enthalten. Es muß darin insbesondere erklärt werden, daß sich der Offerent den kundgemachten Lieferungsbedingungen in allen Punkten unterwerfe und endlich muß jedes Offer mit dem Vor- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Offerenten gefertigt seyn und den Charakter und Wohnort desselben enthalten.

Insofern eine Lieferung von Mehreren gemeinschaftlich angeboten wird, haben sich dieselben in solidum, d. h. einer für Alle und Alle für Einen zu verpflichten. Die General-Direction der Communicationen in Wien (Herringasse Nr. 27), bei welcher die bezüglichen Offerte längstens bis 18. Juli 1851 versiegelt und auf einem 15 kr. Stempel mit der Ueberschrift „Anbot zur Eisen-Material-Lieferung für die südliche oder nördliche Staatseisenbahn“ zu überreichen sind, behält sich vor, das Anbot rücksichtlich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen, oder eine andere Versetzung zu treffen, wie auch zwischen zwei gleichen Angeboten beliebig zu wählen, dieselben entweder

im Ganzen oder theilweise zu berücksichtigen, und jene Artikel, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Unterhandlung zu unterziehen. Als Magazine und Lagerplätze sind in der nördlichen Richtung die Stationen Brunn, Olmüh, Hohenstadt, Böhmisches Brübau und Prag, und in der südlichen Richtung: Mürzzuschlag, Marburg und Gilli bestimmt.

§. 2. Die Ablieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse, hat in 4 gleichen Theilen, vom Tage der Bestellungen, monatweise und eventuell bis zu den angedeutenden Magazinen an der Bahn statt zu finden.

§. 3. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen des §. 1 nicht entsprechen, oder von den gegenwärtigen abweichende Bestimmungen enthalten, bleiben unberachtet.

§. 4. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von der k. k. General-Direction für Communicationen erfolgen.

§. 5. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Offers für sein Anbot, so wie auch dazu rechtsverbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

§. 6. Jeder Unternehmer, dessen Anbot angenommen wurde, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offers, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar, entweder in Barem

oder in hiezu geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages, (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839), oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit durch Gutachten des k. k. Rechtsconsulenten entschieden wird. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferung vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt werden.

§. 7. Die Bezahlung für die gelieferten Oberbau-Materialien, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Aerarial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen Beibringung des amtlichen Uebernahmsscheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches gegen gestämpelte Quittung und zwar, nach dem Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei der Staats-Eisenbahn-Hauptcasse, oder einer der k. k. Staats-Eisenbahn-Betriebs-Directionen.

Die besondern Lieferungsbedingnisse für die Eisen-Materialien bezüglich der für die Semmeringbahn gewählten Form, sind gleichartig mit jenen, welche die General-Bau-Direction bereits normirt hat, und es sind dieselben bei der General-Direction für Communicationen in Wien, jene dagegen für die Eisenmaterialien nach dem zuletzt bestandenen Profile, auch bei der Betriebs-Direction in Graz und Prag einzusehen.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen.

Wien am 3. Juli 1851.

3. 355. a. (2)

Nr. 12650.

Concurs-Kundmachung
der k. k. steirisch-illirischen Finanz-Landes-Direction.
(wegen Besetzung einer Steueramts-Offizialen-Stelle mit 400 fl. Gehalt.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Entscheidung vom 12. Juni 1851, 3. 17769, für das k. k. Steueramt „Umgebung Graz“ einen zweiten provisorischen Amts-Offizialen, mit dem Gehalt jährlicher Bierhundert Gulden in EM. und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstes-Caution im Gehaltsbetrage bewilligt.

Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als ein bisheriger Steueramts-Offizial mit 400 fl. Gehalt nach Graz übersezt würde, eine provisorische Amts-Offizialenstelle im Kronlande Steiermark überhaupt erledigt werden würde, diese, oder endlich für den Fall, als ein Assistent-Offizial werden würde, eine Assistentenstelle mit 300 fl. zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte B. hörde bis längstens 31. Juli 1851 an die k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und in dem Gesuche genau und deutlich auszudrücken, ob sie für den zweiterwähnten Fall eine provisorische Amts-Offizialen- oder Assistenten-Stelle wo immer im Kronlande Steiermark, oder nur in bestimmten Orten oder Bezirken wünschen.

Es sind in dem Gesuche die bisherige Staats- oder sonstige Dienstleistung, die zurückgelegten Studien, Sprach- und sonstige Kenntnisse, das Alter, die Kenntniß im Steuerwesen, und die Fähigkeit der Cautionsleistung nachzuweisen.

Eben so ist anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit Steuerbeamten im Kronlande Steiermark verwandt oder verschwägert ist.

Graz am 20. Juni 1851.

3. 356. a (1)

Nr. 12479.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1851, §. 18906, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in den Kronländern Steiermark, Kärnten und Krain bestehenden, in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken- dann Ueberfuhr- und Linienmäuthe für die Jahre 1852, 1853, 1854, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, vom 1. November 1851 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird zugleich die Pfastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer Linienmäuthe mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausruffpreise auf die für die Linienmäuthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß sowohl die städtische als auch die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Ausgang zugleich, also mit dem doppelten Betrage eingehoben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagssatzung für die einjährige, dann für die zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausruffpreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen) die Anzahl der Meilen und Brückenziffern sammt dem Ausruffpreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so ferne sie bei derselben Tagssatzung ausgeboten werden, was aus den, in dem §. 2. bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagssatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen, mit gehörigen Stämpeln versehenen Angeboten ist folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zustellenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren nach dem lebtbekannten börsenmäßigen Gurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Casse oder einem Gefällsamte im Barem, oder in Staatspapieren nach dem Gurswerthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarmäßig sichergestellt worden seyn, daher, so weit es sich um eine hy-

pothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfliche oder grundbüchliche Pfandbeschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Offerente ihr Handzeichen beizusehen, und dasselbe nebstbei von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offernt aussstellen, so haben sie in dem Offernte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einem, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offernte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offers sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clau- seln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offers können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zweie oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Offers folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offers sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offers werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommisär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbot als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausruffpreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschluß des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommisär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course, oder mittelst Hypothek-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausruffpreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; — dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Caution selbst, im Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem lebtbekannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur in Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mithuzuliciren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstückstande befinden, und ihre Caution durch barem Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblick, wo die Richtigstellung des Anbotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offers mit November 1851.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Aerars.

13. Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Bezirksverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

Formulare eines schriftlichen Offers.

(Bon Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende October 1852, oder vom 1. November 1851 bis Ende October 1853, oder vom 1. November 1851 bis Ende October 1854 den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschluß den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothek-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzer

nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Gassequittung über das erlegte Badium bei.

..... am 1851.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)
(Von Auseen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauth) hier folgt der Name der Station.

Nr. 12479.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhaben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Mauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist, solche Parteien, welche vor dem Haupschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuhaben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benutzt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zubehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger absindet, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versezzen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungssociales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beischaffung der Begmauth-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders gesformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansatz des Gebührenbetrages corrigierte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebentes. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzuwünschen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapolatfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern. —

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gesezt. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denselben, die er in einer solchen Gefällsübertretung betrifft, das Sieben- und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhaben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einschliessenden Strafgelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth, beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Die Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafböten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhafeln. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Pandessirection und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Elfens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steirm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, 3. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steirm. Guberniums vom 5.

12. Juni 1840, 3. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Be- spannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reisketten befolgt werde, und jede Auferachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Wölften. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhin zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zur erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1851 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann im Bare, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre diesjährige Caution durch Erlag bare Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgesetzte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushaftet, und daß auf die von ihm Caution dieser Mauthstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagschein oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution, u. die Empfangsbestätigung der Staatschulden-Dilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Dilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Bierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarial-Bebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterkunft in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepslossen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten, an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

S e c h z e h n t e n s . Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal - Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauth-objectes durch ein Elementar - Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal - Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs - Kundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufsspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal - Pachtshillinge entfallenden Pachtshillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal - Object gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufsspreise zu dem Gesamtausrufsspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhrten wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein Entschädigungs - Anspruch des Pächters begründendes Elementar - Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Unfall dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes beeinflussenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zusätze und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

S i e b z e h n t e n s . Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hier nach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusehen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebroacht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mauthertragniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärat berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

U c h t z e h n t e n s . Dem Pächter, wie der Finanz-Landesdirection steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Änderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

N e u n z e h n t e n s . Das unterfertigte Licitations-protocoll vertitt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbores von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des, mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die obenwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärats einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verlehung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

I w a n z i g s t e n s . Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stämpelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

E i n u n d z w a n z i g s t e n s . Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtung-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, das auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpe gehendes Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Errichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrten mit Feuersprüchen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrten zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhrten zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrten zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbsbetrie-

be nothwendigen Fuhrten mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, S. 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheimen Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrten mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirks-herrschaftlicher Certificate.
- Fuhrten, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückfahren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrten, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Funktionen abholen, nicht zukommt.
- Die zum Baue und Erhaltung der Aerarial-straßen bestimmten Fuhrten gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- Materialfuhrten zum Baue und Herstellung der Staatseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- Alle regelmäßigen von Aerarial-Brieffsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 91397 angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Errichtung der Wegmauthgebühren befreit seyn sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird.
- Materialfuhrten zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.
- Die k. k. Gensd'armerie, welche gemäß hohen Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19854, rücksichtlich der Weg „Brücken- und Ueberfuhr“ Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Z w e i u n d z w a n z i g s t e n s . Wird als Bedingung noch beigelegt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende v. 19. Juni 1840 S. 14852 allgemein von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnung v. 10. Juni 1840, S. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-decretes vom 8. Mai 1840, S. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffesfuhrten zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird den Fuhrten mit Erzeugnissen aus den k. k. Aerarial-Bergwerken die nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit, zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach die Fuhrten ganz gleich mit den Fuhrten solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

D r e i u n d z w a n z i g s t e n s . An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wahrtschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Cathegorie	Anzahl der Welen	Ort	Tag	Ausrußs- preis für ein Jahr in E. M.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage

Kronland Steiermark.

Gräzer Linien-Wegmauth:

Eggenberg . . .	Linien-Wegmauth	1	—	General-Bezirks-Verwaltung	28. Juli	15070	General-Bezirks-Verwaltung	25. Juli
Geidorf . . .	detto	1	—					
Harmsdorf . . .	detto	1	—					
Herrgottwiese . . .	detto	1	—					
Karlau . . .	detto	1	—					
Lazareth . . .	detto	1	—					
St. Leonhard . . .	detto	1	—					
Morellendorf . . .	detto	1	—					
St. Peter . . .	detto	1	—					
Papiermühle . . .	detto	1	—					
Steinbruch . . .	detto	1	—					
Steinfeld . . .	detto	1	—					
Schönau . . .	detto	1	—					
Waltendorf . . .	detto	1	—					
Rosenberg . . .	detto	1	—					
Städtische . . .	Pflastermauth	—	—			15070		

Wiener Straße:

Frohnleiten . . .	Weg- u. Brücken- mauth	2	III.	Cam. Bez. Verwaltung Gräß	31. Juli	1968	Cam. Bezirks- Verwaltung in Gräß	29. Juli
-------------------	---------------------------	---	------	---------------------------------	----------	------	--	----------

Ungarische Straße:

Fürstenfeld . . .	Weg- u. Brückenm.	2	II.	Fürstenfelder Commercial- Zollamt	4. August	3838	General- Bezirks- Verwaltung	1. August
Ilz . . .	Wegmauth	2	—			692		
Feistritz bei Großwil- fersdorf . . .	Brückenmauth	—	I.			210		

Triester Straße:

Wildon . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bez. Verw. Gräß	28. Juli	3049	Cam. Bez. B. in Gräß	25. Juli
Marburg . . .	Wassermauth	—	—	Bez. Verw. Marburg	2. August	2660	Cam. Bez. B. in Marburg	30. Juli

Kronland Krain.

Communications-Straße:

Salloch . . .	Wegmauth	1	—	Cam. Bezirks- Verwaltung Laibach	1. August	550	Cam. Bezirks- Verwaltung- Laibach	30. Juli
---------------	----------	---	---	--	-----------	-----	---	----------

Triester Straße:

Planina . . .	Wegmauth	3	—	f. f. Ver- waltungs-Amt Adelsberg	7. August	11893		2. August
Adelsberg . . .	detto	1	—			4973		
Präwald . . .	Weg- u. Brückenm.	2	I.	f. f. Steuers- Amt Senosetsch	9. August	17105	General- Bezirks- Verwaltung in Laibach	4. August
Senosetsch . . .	Wegmauth	1	—			4629		detto

Agramer Straße:

Neustadt . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bez. Verw. Neustadt	31. Juli	2374	46	28. Juli
Jessenits . . .	Wegmauth	1	—	f. f. Verw- altns-Amt Landsträß		160	17	
Münkendorf . . .	Weg- u. Brückenm.	2	III.		5. August	1029	8	
Landsträß . . .	Wegmauth	3	—			712	35	Cam. Bezirks- Verwaltung
Treffen . . .	Weg- u. Brückenm.	3	I.	Bez. Verw. Neustadt	31. Juli	1396	14	2. August
Weixelburg . . .	Wegmauth	2	—	f. f. Verw- altns-Amt Sittich		1200	—	
St. Marein . . .	detto	2	—		7. August	1200	—	4. August

Carlstädter - Straße.

Möttling . . .	Weg- u. Brücken- mauth	3	III.	Comerz-Zoll- Amt Möttling	11. August	1230	Cam. Bezirks- Verwaltung Neustadt	5. August
----------------	---------------------------	---	------	------------------------------	------------	------	---	-----------

General - Bezirks- Verwaltung	Benennung der Mauth - Stationen.	Cathegorie	Anzahl der Meilen	Ort Brücken- Gasse	Tag der Versteigerung	Ausruß- preis für ein Jahr in E. Mz. fl. kr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage								
K r o n l a n d K ä r n t e n .																
K l a g e n f u r t e r L i n i e n - W e g m ä u t h e :																
St. Veiterthor .	Weg- u. Brückennm.	1	I.	f. k. General- Bezirks - Ver- waltung in Klagenfurt	30. Juli	3455 1757	Cameral- Bezirks- Verwaltung									
Villacher "	Wegmauth	1	—			2441	Cameral- Bezirks- Verwaltung	28. Juli								
Bictringer- und Glan- further - Brücke .	Weg- u. Brückennm.	1	I.			2183	Klagenfurt									
Bölkermarkt .	Wegmauth	1	I.													
Welzenegger - Glan- brücke .	Brückennaught	1	I.													
K l a g e n f u r t e r S t r a ß e :																
Belden . . .	Wegmauth	3	—	Gefälls- Haupt-Amt Villach	8. August	1600	Cam. Bezirks- Verwaltung	4. August								
V i l l a c h e r L i n i e n - W e g m ä u t h e :																
Villacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefälls- Haupt-Amt	8. August	2430	Cam. Bezirks-									
Unterthor	Weg- u. Brückennm.	2	II.	Villach		4120	Verwaltung									
Federau . . .	Brückennaught	—	III.			2350	Klagenfurt	4. August								
S a l z b u r g e r S t r a ß e :																
Kremsbrück . . .	Weg- u. Brückennm.	3	I.	Steueramt	11. August	712 787	Cam. Bezirks- Verwaltung									
Gmünd . . .	detto	2	I.	Gmünd		15 45	Klagenfurt	4. August								
S t r a ß e n a c h G ö r z u n d I t a l i e n :																
Pontafel . . .	Weg- u. Brückennm.	3	I. II. I.	Steueramt	6. August	4400	Cameral- Bezirks-									
Thörl . . .	Wegmauth	3	—	Tarvis		3300	Verwaltung									
Arnoldstein . . .	Brückennaught	—	I.	f. k. Verwal- tungs - Amt Arnoldstein	7. August	1050	Klagenfurt	2. August								

Von der k. k. Finanz - Landes - Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Gratz am 26. Juni 1851.

3. 848. (2)

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Joseph Bilz, Machthaber seiner Fr. Santina Bilz von Feistritz, gegen Anton Barbisch von Topolz, wegen aus dem Urtheile ddo. 18. October 1850, Z. 4055, schuldigen 103 fl. 10 kr. M. M. c. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung des, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vorbestandenen Herrsch. Prem sub Urb. Nr. 2 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube in Podtabor Conse. Nr. 7 im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe pr. 1988 fl. M. M. und der Farnisse, gewilligt, und zur Bornahme derselben vor diesem Gerichte die Heilbietungs-Lagsazungen auf den 18. August, auf den 18. September, und auf den 18. October, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß nur bei der letzten, auf den 18. October angedeuteten Heilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungsverthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Elicitations-Bedingnisse, das Schätzungs-protocoll und der Grundbuchs-Extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Feistritz am 13. Juni 1851.

Nr. 1961.

theile von 4. Februar d. J., Z. 847, schuldigen 212 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. M. M. c. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vorbestandenen Herrsch. Prem sub Urb. Nr. 2 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube in Podtabor Conse. Nr. 7 im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 850 fl. M. M. und der Farnisse, gewilligt, und zur Bornahme derselben vor diesem Gerichte die Heilbietungs-Lagsazungen auf den 4. August, auf den 4. Sept. und auf den 4. October, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß nur bei der letzten, auf den 4. October angedeuteten Heilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungsverthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Elicitations-Bedingnisse, das Schätzungs-protocoll und der Grundbuchs-Extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Feistritz den 9. Juli 1851.

oder über den Schätzungsverthe, bei der Zten aber auch unter demselben hintangegeben werde. Dessen die Kaufstüden mit dem Anhange verständiget werden, daß die Elicitationsbedingnisse und die Schätzung täglich hieramts eingesehen oder in Abschrift erhalten werden können.

k. k. Bezirkscollegialgericht Krainburg am 30. Mai 1851.

der k. k. Landesgerichtsrath:
Brunner.

3. 837. (3)

Nr. 8409.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senožec wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Jakob Magaina von Unterurem, als Cessionär seines Vaters Valentin Magaina von Unterurem, gegen Jakob Jančovič von Unterurem und dessen unbekannt wo befindliche Erben und Rechtsnachfolger, pto. Rechtfertigung einer Pränotation und Bezahlung des Capitals pr. 360 fl. nebst Zinsen und Gerichtskosten, die Klage de praes. 23. Juni 1851, Nr. 3409, angebracht, worüber eine Lagsazung auf den 2. October 1851 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da die Geplagten abwesend sind und ihr Aufenthalt unbekannt ist, so hat man denselben aus ihre Gefahr und Unkosten den Joseph Thominc von Unterurem zum Curator aufgestellt. Die Geplagten haben sonach zur Verhandlung selbst zu erscheinen, oder dem benannten Curator die Rechtsbehelfe zu kommen zu lassen, oder allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen, als sonst dieser Rechtsgegenstand mit Jos. Thominc ausgetragen werden würde.

k. k. Bezirksgericht Senožec am 23. Juni 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Zenko.

3. 849. (2)

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Hrn. Dr. Max. Wurzbach von Laibach, gegen Joseph Barbisch von Podtabor, wegen aus dem Ur-

Nr. 2284.

theile von 4. Februar d. J., Z. 847, schuldigen 212 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. M. M. c. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der vorbestandenen Herrsch. Prem sub Urb. Nr. 2 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube in Podtabor Conse. Nr. 7 im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe pr. 1988 fl. M. M. und der Farnisse, gewilligt, und zur Bornahme derselben vor diesem Gerichte die Heilbietungs-Lagsazungen auf den 18. August, auf den 18. September, und auf den 18. October, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß nur bei der letzten, auf den 18. October angedeuteten Heilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungsverthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Vom k. k. Bezirkscollegialgerichte Krainburg wird hiermit kundgemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Theresia Payer von Krainburg, als bedingt erbserkläriren Erbin zu dem ehegattlich Anton Payer'schen Verlaß, in den öffentlichen Verkauf des in den Anton Payer'schen Verlaß gehörigen, zu Krainburg sub H. Nr. 104 am Hauptplatze stehenden ein Stock hohen, mit 2 Verkaufsgewölben versehenen, und zu jeder Speculation geeigneten, gerichtlich auf 2415 fl. geschätzten Hauses gewilligt, und zur Bornahme dieser Heilbietung 2 Lagsazungen, und zwar auf den 31. Juli und 28. August, jedesmal früh von 9—12 Uhr im Orte Krainburg mit dem Anhange anberaumt worden, daß das geplagte Haus bei der ersten Lagsazung nur um